

Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck werden pro Leiche folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses | 50,-- € |
| b) für die Benutzung der Kühlanlage, wenn daneben auch die Gebühr für die Leichenhausbenutzung anfällt | 25,-- € |
| c) für die Benutzung der Kühlanlage ohne Leichenhausbenutzung | 50,-- € |

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Auftrag zur Benutzung des Leichenhauses erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck in der seit 01. Januar 2002 geltenden Fassung außer Kraft.

Vilseck, den 26. Februar 2013

S t a d t V i l s e c k



Schertl
1. Bürgermeister